



REGLEMENT über den Bereich Dan Ju-Jitsu und Dan-Gradierungen

Gültig ab 1.1.08

Inhaltsverzeichnis :

1. Gegenstand	2
2. Organisation / Zuständigkeiten	2
3. Dan-Kommission für die Prüfungen vom 1. - 5. Dan und für die Verleihung von Verdienstgraden	3
3.1. Zusammensetzung der Dan-Kommission Ju-Jitsu	3
3.3. Funktion der Dan-Kommission	4
4. Dan-Experten Ju-Jitsu	4
5. Experten Seminar / Aus- und Weiterbildung	5
6. Verleihung der Dan-Grade	5
7. Prüfungen zum 1. - 4. Dan	5
7.1. Prüfungsexperten	5
7.2. Grundlagen	5
7.3. Zulassungsbestimmungen / Anmeldung und Aufgebot zur Prüfung	6
7.4. Prüfungsdaten	6
7.5. Ablauf der Prüfung	6
7.6. Beurteilung der Prüfung	6
7.7. Wiederholung der Prüfung	7
8. Prüfungen zum 5. Dan	7
8.1. Anmeldung	7
8.2. Zulassungsbestimmungen	7
8.3. Gebühren	7
8.4. Prüfungsdaten	7
9. Homologierung von Dan-Graden anderer Verbände als des SJV	8
9.1. Grundsatz	8
10. Eintrag der Dan-Grade im SJV-Ausweis	8
11. Diplome	8
12. Einsprachen	9
13. Allgemeines	9
14. Auslegung, Geltung und Inkraftsetzung	9
Anhang 1 - Anwendungsbestimmungen für die Prüfungen vom 1. - 4. Dan	10
1. Allgemeine Bedingungen	10
2. Kursbesuche und Vorbereitungszeiten zwischen zwei Gradierungen	10
3. Erste Hilfe / Kuatsu	11
4. Prüfungsformeln	11
5. Inhalt der Prüfung	11
5.1. Kata	11
5.2. Freie Vorführung (5 bis 7 Minuten)	12
Es gelten folgende Kriterien für die Bewertung:	12
5.3. Technisches Programm	12

6. Ablauf der Prüfung	12
7. Allgemeines	13
8. Anerkannte Kata	13
Anhang 2 - Anwendungsbestimmungen für die Prüfung zum 5. Dan	14
1. Allgemeine Bedingungen	14
2. Prüfung	14
3. Ungenügende Leistungen	14
Anhang 3 - Reglement und Bedingungen für die Verleihung von Verdienstgraden	15
1. Allgemeine Bedingungen	15
2. Verleihung von Verdienstgraden	15
3. Vorschlagsrecht	15
4. Verdienste und Tabelle der Mindestanforderungen	16
5. Vorgehen	17
6. Verleihung der Grade	17
Anhang 4 - Prüfungsreglement Dan SJV	18

1. Gegenstand

Das vorliegende Reglement enthält die Bestimmungen des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes (SJV) für den Bereich Dan Ju-Jitsu, die Organisation im Bereich Dan und die Zuständigkeiten, sowie die Bedingungen für die Ju-Jitsu-Dangradierungen.

Das vorliegende Reglement gilt, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, gleichermassen für Frauen wie für Männer (die männliche Form gilt somit für beide Geschlechter). Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements.

2. Organisation / Zuständigkeiten

Die Unterabteilung Dan Ju-Jitsu, nachfolgend "UADJJ" genannt, welche sich in der Abteilung Ausbildung des Departements Ju-Jitsu befindet, ist für alle Belange Dan Ju-Jitsu zuständig. Der Chef dieser Unterabteilung leitet sie und vertritt deren Interessen im Departement Ju-Jitsu.

Die Unterabteilung Dan Ju-Jitsu ist zuständig für

- a. Ausarbeiten von Reglementen und Weisungen im Bereich Dan Ju-Jitsu
- b. Organisation und Durchführung von Dan-Prüfungen
- c. Homologierung von ausländischen Dan-Graden, Evaluation und Homologation der Grade von Verbänden, die nicht Mitglied der JJIF sind.
- d. Vorschlag zur Ernennung der Ju-Jitsu Dan-Experten an den Chef des Departementes Ju-Jitsu
- e. Zusammenarbeit mit der Unterabteilung Trainer- und Kaderausbildung und der Unterabteilung Kodokan Kata im Zusammenhang mit der Experten Aus- und Weiterbildung
- f. Evaluation der Qualität der Dan-Prüfungen im Ju-Jitsu

Die Dan-Kommission Ju-Jitsu ist für alle Danprüfungen vom 1. - 5. Dan und für die Verleihung von Verdienstgraden im Ju-Jitsu zuständig.

Die Dan-Experten sind für die ordnungsgemässe Durchführung und die Abnahme der ihnen zugeteilten Dan-Prüfungen zuständig. Sie sind Mitarbeiter der Unterabteilung Dan im Departement Ju-Jitsu.

Die Geschäftsstelle des SJV verwaltet das Archiv der Danträger, in welchem alle Prüfungsentscheide, Verleihungen und Homologierungen aufbewahrt werden.

Gegen Budoka, welche einen Dan-Grad tragen, der nicht nach den bestehenden Reglementen des SJV erworben wurde, wird durch die UADJJ ermittelt. Die UADJJ kann im Falle des Missbrauches folgende Massnahmen treffen:

- a. Rückstellung der Gradierung
- b. Weiterleitung an die Disziplinarkommission zur Ahndung

3. Dan-Kommission für die Prüfungen vom 1. - 5. Dan und für die Verleihung von Verdienstgraden

Die Dan-Kommission (DKJJ) der UADJJ ist eine technische Kommission, welche von Inhabern ab 5. Dan und, falls möglich, höheren Graden besetzt ist. Sie bezweckt die Erhaltung und Weiterentwicklung der hohen Qualität der Ju-Jitsu-Dangrade im SJV. Die DKJJ sorgt für eine harmonische Entwicklung einer pyramidenförmigen Hierarchie, d.h. einer gewissen Anzahl Träger des 5. Dan steht ein Träger des 6. Dan gegenüber etc.

Die DKJJ ist verantwortlich, dass die Aus- und Weiterbildung der Danexperten auf sehr hohem Niveau erfolgt.

3.1. Zusammensetzung der Dan-Kommission Ju-Jitsu

Die DKJJ besteht aus 7 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus dem Chef der Unterabteilung Dan Ju-Jitsu, dessen Stellvertreter und einem Mitglied, welches in der Unterabteilung Kata-Kodokan sitzt. Diese werden vom Chef des Departements Ju-Jitsu bestimmt.

Die vier anderen Mitglieder der DKJJ werden von der Kantonalpräsidentenkonferenz (KPK) bestimmt, im Verhältnis von je einem Vertreter für jede der vier Regionen. Diese müssen mindestens Träger des 5. Dan und wenn möglich höher gradiert und Dan-Experten Ju-Jitsu sein. Sollte in einer Region kein entsprechend hoch gradiertes Mitglied vorhanden sein, so kann ein zusätzliches Mitglied mit den verlangten Qualifikationen von einer anderen Region gewählt werden.

Die Mitglieder der Dan-Kommission, müssen alle vier Jahre in ihrer Funktion bestätigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in dieser Dan-Kommission nicht die Mehrheit haben.

3.2. Aufgaben der Dan-Kommission Ju-Jitsu

- Durchführung der Prüfungen vom 1. – 5. Dan Ju-Jitsu.
- Verleihung von Verdienstgraden.
- Homologierung von Dangraden, welche nicht vom SJV verliehen wurden.
- Formulierung der entsprechenden Reglemente und Bestimmungen. Diese müssen dem Vorstand des SJV zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Sicherstellung, dass Reglemente, welche die Unterabteilung Dan Ju-Jitsu betreffen, jederzeit nachgeführt sind.
- Publizierung der erworbenen, verliehenen und homologierten Ju-Jitsu-Dan-Grade auf der Homepage des SJV.

Nur die DKJJ kann Abweichungen von den reglementarischen Bestimmungen betreffend die Zulassung zu Danprüfungen und die Verleihung von Verdienstgraden genehmigen und das Budget für die Zulassung zu Danprüfungen bestimmen.

3.3. Funktion der Dan-Kommission

Die DKJJ trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung, um Pendenzen und die anstehenden Anträge für Verdienstgrade zu erledigen.

Die Geschäfte sind vom Chef der UADJJ vorzubereiten und mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Dan-Kommissionsmitglieder zu versenden. Anträge, welche nicht vom Vorstand des SJV gestellt wurden, werden diesem zur Stellungnahme unterbreitet (Anhang 3, Ziffer 6). Nur vorbereitete Anträge und Geschäfte können durch die Dan-Kommission behandelt werden. Für Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Dan-Kommission nötig. Die Beschlüsse werden durch das Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Chef der DKJJ den Stichentscheid. Verhinderte Mitglieder der DKJJ können wohl schriftlich ihre Meinung zu den Geschäften mitteilen, doch dürfen diese nicht in der Abstimmung berücksichtigt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

4. Dan-Experten Ju-Jitsu

Die Dan-Experten werden auf Vorschlag des Chefs der UADJJ durch den Chef des Departementes Ju-Jitsu gewählt. Sie müssen alle 2 Jahre in ihrer Funktion bestätigt werden.

Die Voraussetzungen zur Wahl als Dan-Experte sind folgende:

- mindestens 4. Dan Ju-Jitsu
- dipl. Ju-Jitsu Lehrer SJV
- Kata-Instruktor (mindestens für Kime no Kata und Kodokan Goshin Jitsu).
Verpflichtung, sich in den anderen Kata aus- und weiterzubilden

Die Regional- oder Kantonalverbände, sowie die UADJJ und das Departement Ju-Jitsu können qualifizierte Kandidaten als Dan-Experten vorschlagen. Die UADJJ untersucht die Vorschläge aufgrund der persönlichen Qualifikation des Kandidaten und der regionalen Bedürfnisse.

5. Experten Seminar / Aus- und Weiterbildung

Die UADJJ organisiert jedes Jahr ein bis zwei Seminare von 1 bis 2 Tagen für Dan-Experten. Die Dan-Experten sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre ein Seminar zu besuchen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, können die betreffenden Experten in ihrer Funktion nicht mehr bestätigt werden.

Ausbildung der Dan-Experten

Der Kandidat muss mindestens einmal die Funktion eines Schiedsrichters bei den Schweizer Kata-Meisterschaften ausüben. Er muss bei mindestens zwei Dan-Prüfungen als Assistenz-Experte mitbewerten.

6. Verleihung der Dan-Grade

Die Grade vom 1. - 5. Dan werden auf Grund einer bestandenen Prüfung verliehen.

Ein höherer Dan-Grad kann in jedem Fall nur verliehen werden, wenn die vorhergehenden Grade durch die UADJJ bestätigt wurden.

7. Prüfungen zum 1. - 4. Dan

7.1. Prüfungsexperten

Die Prüfungsexperten werden durch den Chef UADJJ oder durch dessen Stellvertreter für die Prüfungen einberufen. Die Jury umfasst jeweils drei Experten, wovon einer als Präsident amtiert. Von den Prüfungsexperten muss mindestens einer höher graduiert sein, als der Grad, für den sich die Kandidaten zur Prüfung melden. Die zwei andern Experten müssen mindestens gleich hoch graduiert sein.

7.2. Grundlagen

Die Ju-Jitsu-Techniken und die Kata des KODOKAN bilden die Basis für die Prüfungen (vgl. Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen, Anhang 4).

7.3. Zulassungsbestimmungen / Anmeldung und Aufgebot zur Prüfung

Die Anmeldung zur Dan-Prüfung erfolgt durch den Verantwortlichen des Clubs oder der Schule, in welcher der Kandidat Mitglied ist. Sie muss mit dem offiziellen Formular an die Geschäftsstelle des SJV eingereicht werden. Das Anmeldeformular muss den offiziellen Stempel des Clubs oder der Schule, sowie den Namen des Unterzeichners in Blockschrift unterhalb seiner Unterschrift enthalten. Die Anmeldefrist beträgt sechs Wochen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Voraussetzungen, die in diesem Reglement erwähnt sind, erfüllt sein. Die Anmeldung ist nur gültig, sofern die Prüfungsgebühr auf das Postcheck-Konto des SJV einbezahlt wurde. Der Anmeldung müssen die gemäss den Zulassungsbedingungen notwendigen Dokumente, sowie ein Auszug aus dem Eidg. Zentralstrafregister (EZR), welcher nicht älter als 3 Monate sein darf, beigelegt werden. Sofern der Kandidat Ausländer ist und im Ausland wohnt, hat er ein entsprechendes Dokument aus dem Strafregister des Landes, in welchem er wohnt, beizulegen.

Die UADJJ kontrolliert die Anmeldungen der Kandidaten. Je nach Gewichtung der Einträge im Strafregister, oder im Falle von negativen Kenntnissen über das allgemeine Verhalten des Kandidaten oder im Falle von Verstössen des Kandidaten gegen die Budo-Ethik oder die Interessen des SJV kann die UADJJ die Zulassung zur Prüfung zurückstellen oder verweigern. Der begründete Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Hat ein Kandidat eine körperliche Behinderung, welche eine Prüfung gemäss vorliegendem Reglement verunmöglicht, kann die DKJJ eine Spezialprüfung organisieren, wobei der Prüfungsinhalt den gegebenen Umständen angepasst wird. In einem solchen Fall muss der Kandidat ein Arzzeugnis über die Befähigung zu dieser Prüfung einreichen.

7.4. Prüfungsdaten

Die Prüfungsdaten werden durch die UADJJ festgelegt und auf der Homepage des SJV publiziert. Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass sie frühestens um 09.00 Uhr beginnen und voraussichtlich um ca. 18.00 Uhr enden.

7.5. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen, die einzeln bewertet und bestanden werden müssen:

- Teil 1: Kata
- Teil 2: Vorführung der Technik
- Teil 3: Theorie

Reihenfolge und Ablauf der Prüfung können je nach Bedarf der Organisation variieren.

7.6. Beurteilung der Prüfung

Die Prüfung wird als bestanden, teilweise bestanden, oder nicht bestanden beurteilt. Die Beurteilung erfolgt durch die Prüfungsjury mit Mehrheitsbeschluss. Sie wird dem Kandidaten

durch den Juryvorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Prüfung mitgeteilt. Der Entscheid wird auf dem Anmeldeformular festgehalten und durch alle Mitglieder der Prüfungsjury unterzeichnet. Der Entscheid ist endgültig.

7.7. Wiederholung der Prüfung

Ein Kandidat, welcher einen oder alle Teile der Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach drei Monaten wieder bei der Geschäftsstelle des SJV zur Prüfung anmelden. Die Prüfungsgebühr ist erneut zu entrichten. Es müssen nur die nicht bestanden Teile der Prüfung wiederholt werden, dies innerhalb eines Zeitraumes von höchstens drei Jahren. Nach Ablauf dieser drei Jahre muss die Prüfung vollständig abgelegt werden.

8. Prüfungen zum 5. Dan

8.1. Anmeldung

Träger des 4. Dan, welche den Anforderungen zur 5. Dan-Prüfung entsprechen (Alter und Vorbereitungszeit), müssen die Anmeldung mit den Unterlagen durch den Verantwortlichen des Clubs oder der Schule, in welchem sie Mitglied sind, beim Chef der UADJJ einreichen. Der Chef der UADJJ reicht die Gesuche nach Überprüfung an die DKJJ weiter, welche über die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs entscheidet. Bei einer Ablehnung hat sie ihren Entscheid schriftlich zu begründen.

Die Dossiers und Entscheidungen werden im Archiv der Geschäftsstelle des SJV archiviert. Bei Annahme des Gesuchs werden die Kandidaten über die Bedingungen aufgeklärt, unter welchen sie den höheren Dangrad erreichen können. Mit der Annahme des Gesuchs werden die Kandidaten aufgefordert, ein Prüfungs-/Vorführprogramm einzureichen und die Wahl ihrer Kata anzugeben. Beides ist von der DKJJ zu genehmigen.

8.2. Zulassungsbestimmungen

Die Zulassungsbedingungen sind im Anhang 2 ersichtlich.

8.3. Gebühren

Die Gebühren sind vom Kandidaten zu bezahlen wie unter Punkt 7.3 aufgeführt.

8.4. Prüfungsdaten

Das Prüfungsdatum für den 5. Dan wird nach der Annahme des Programms durch die UADJJ festgesetzt. (s. Punkt 7.4)

9. Homologierung von Dan-Graden anderer Verbände als des SJV

9.1. Grundsatz

Alle Mitglieder von SJV Clubs oder Schulen sind verpflichtet, nicht vom SJV verliehene Dan-Grade durch die UADJJ homologieren zu lassen.

Der Grad wird homologiert, sofern er durch einen von der Ju-Jitsu International Federation (JJIF) offiziell anerkannten Landesverband verliehen wurde und der Kandidat keine Gelegenheit hatte, die Prüfung in der Schweiz abzulegen (z.B. Ausländer oder Schweizer, die länger als sechs Monate im Ausland waren). Dies gilt gleichfalls, wenn ein Grad aufgrund intensiver und langjähriger Beziehungen zu einem ausländischen Verband verliehen wurde.

Ein Dan-Grad eines Verbandes, welcher nicht Mitglied der JJIF ist, kann nur nach einer Evaluation des technischen Niveaus des Kandidaten homologiert werden. Die Anforderungen des SJV-Reglements für den angestrebten Grad müssen erfüllt sein.

Ab dem 5. Dan muss das Dossier von der DKJJ behandelt werden.

Ein Anspruch auf die Homologation besteht nicht, sie kann von einem Test abhängig gemacht oder nur bis zu einem bestimmten Grad erfolgen. Es gibt keine Einspruchsmöglichkeit gegen die Entscheidungen bezüglich einer Homologation.

9.2. Anmeldung zur Homologierung

Die Bestimmungen von Ziffer. 7.3, bzw. 8.2 sind für die Anmeldung zur Homologierung analog anwendbar. Ausserdem müssen eine schriftliche Bestätigung und der Budoausweis des entsprechenden Verbandes vorgelegt werden.

10. Eintrag der Dan-Grade im SJV-Ausweis

Der erworbene Dan-Grad wird nach bestandener Prüfung vom Präsidenten der Prüfungskommission und mindestens zwei weiteren, bei der Prüfung anwesenden Experten im SJV Ausweis eingetragen.

Homologierte Grade werden vom Chef der UADJJ eingetragen

11. Diplome

Für jeden verliehenen Dan-Grad wird ein Diplom des SJV ausgestellt. Dieses Diplom wird vom Präsidenten des SJV und vom Chef der UADJJ unterzeichnet.

Homologierte Dan-Grade werden im SJV-Ausweis eingetragen, es werden jedoch keine Diplome dafür ausgestellt.

12. Einsprachen

Einsprachen können nur vorgebracht werden, wenn die Dan-Prüfung nicht gemäss dem bestehenden Prüfungsreglement durchgeführt wurde. Gegen den Entscheid der prüfenden Dan-Experten ist ansonsten keine Einsprache möglich. Sie sind innert 10 Tagen nach dem Entscheid (Datum des Poststempels) beim Chef der UADJJ einzureichen. Sofern die Einsprache begründet ist, kann der Kandidat zu einer neuen Prüfung über die nicht bestandenenen Teile aufgeboden werden, ohne dass er die Prüfungsgebühr neu entrichten muss.

13. Allgemeines

Die Kandidaten, sowohl Tori als auch Uke, haben die Prüfung in einem weissen und sauberen Gi abzulegen.

Film- und Videoaufnahmen sowie Fotografieren (ohne Blitz) während der Prüfungen sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Kandidaten gestattet.

14. Auslegung, Geltung und Inkraftsetzung

Für den Fall von Unklarheiten bei der Auslegung des Textes ist die deutsche Version dieses Reglements massgebend.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des SJV am 16.11.2007 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente, Nachträge und Anhänge. Es tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Der Präsident des SJV : Der Chef Departement Ju-Jitsu : Der Chef Unterabteilung Dan Ju-Jitsu

G.Benone

G. Tschertner

M. Python



Anhang 1 - Anwendungsbestimmungen für die Prüfungen vom 1. - 4. Dan

1. Allgemeine Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Voraussetzungen des Reglements über die Ju-Jitsu Dan-Gradierung müssen von allen Kandidaten erfüllt werden (Frauen und Männer).

Jeder Kandidat muss seit mindestens drei Jahren im Besitz eines gültigen SJV-Ausweises, inkl. der entsprechenden Jahreslizenzen sein, oder eines Ausweises eines ausländischen Verbandes, welcher Mitglied der JJIF ist. Ausländer, welche Inhaber eines solchen Ausweises sind, müssen nebst diesem Dokument zusätzlich seit mindestens einem Jahr im Besitze eines gültigen SJV-Ausweises sein.

Der Kandidat hat regelmässig zu trainieren und sich gut vorbereitet zur Prüfung anzumelden. Der Club/die Schule bestätigt dies bei der Prüfungsanmeldung und trägt die Mitverantwortung. Ausserdem ist der Kandidat selbst für die gute Vorbereitung und die entsprechende Wahl seines Uke verantwortlich.

2. Kursbesuche und Vorbereitungszeiten zwischen zwei Gradierungen

Die erforderlichen Kurse und Vorbereitungszeiten sind auf der Tabelle im Anhang 4 ersichtlich.

Die vorgeschriebenen Kata-Kurse müssen in der Kata absolviert worden sein, die für die Prüfung des betreffenden Dangrades vorgeschrieben ist.

Nach dem 1. Dan müssen die verlangten Kata-Kurse und die technische Instruktionkurse für jeden Grad neu absolviert werden. Die Module können jederzeit absolviert werden.

Instruktionkurse und Ausbildungsmodule (für Trainer, Lehrer) sowie J+S Kurse werden anerkannt, wenn sie die Bedingungen der Kursreglemente SJV und der Organisation J+S erfüllen. J+S Module gelten nicht auch als technische Kurse.

Die UADJJ kann auf Gesuch hin Funktionäre und Mitarbeiter des SJV, die Inhaber des Ju-Jitsu-Lehrerdiploms sind, sowie lizenzierte Kampfrichter teilweise oder vollständig vom Besuch obligatorischer Kurse dispensieren. Alle anderen Zulassungsbedingungen müssen vollständig erfüllt sein.

Für Kandidaten, die Dan-Träger sind und seit ihrer letzten Gradierung an einer Schweizer Kata-Meisterschaft eine Medaille mit einem Minimum von 27 Punkten erreicht haben, kann die Vorbereitungszeit um ein Jahr verkürzt werden. Alle anderen Bedingungen müssen erfüllt sein.

3. Erste Hilfe / Kuatsu

Inhaber eines Lebensretterausweises (max. 5 Jahre alt), Kuatsu-Instruktoren SJV, Ärzte, Personen mit einer medizinischen Ausbildung, Militär-, Zivilschutz-, oder Polizei, Krankenpfleger, bzw. Sanitäter, aktive Mitglieder von Samariternvereinen oder ähnlichen Organisationen sind vom Besuch der obligatorischen Kuatsu-Kurse dispensiert. Der Anmeldung zur Prüfung muss eine Bestätigung beigelegt werden, welche die Zugehörigkeit zu einer der oben erwähnten Organisationen festhält.

4. Prüfungsformeln

Formel 1 Hauptakzent Ausbildung

- Die Kandidaten verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung entsprechend dem angestrebten Dan-Grad, z. B. Leiter J+S, Trainer SJV etc.

Formel 2

- Die Mitglieder der Nationalmannschaft (Duo und Fighting). Die Coaches müssen bestätigen, dass die Kandidaten einem dieser genannten Teams angehören; dies seit mindestens einem Jahr und mit Erfolg.
- Die Kampfrichter JJIF.

Formel 3

- Ohne besondere Bedingungen

5. Inhalt der Prüfung

5.1. Kata

Die Kata soll die Prinzipien der Techniken klar zeigen. Dabei wird insbesondere auf die richtige Reihenfolge, die Wirksamkeit und die Präsentation (Rhythmus / Harmonie) Wert gelegt.

Diese Anforderungen gelten sowohl für den Kandidaten als auch für dessen Uke.

Frauen können anstelle der Nage no Kata die Ju no Kata vorführen. Kandidaten ab dem 40. Altersjahr sind berechtigt, die Nage no Kata nur als Tori zu zeigen. Sie müssen jedoch den Verantwortlichen der UADJJ vor der Prüfung informieren und in der Lage sein, die Angriffe, Bewegungen und Reaktionen von Uke zu erklären.

5.2. Freie Vorführung (5 bis 7 Minuten)

Es gelten folgende Kriterien für die Bewertung:

- Wirksamkeit
- Korrektheit, Geschmeidigkeit, Präzision, Rhythmus in der Ausführung der Techniken (Griffe, Atemi, Wurftechniken, Festlegetechniken etc.)
- Verhältnismässigkeit zwischen Angriff und Verteidigung (Grenzen der Notwehr)

Die Kandidaten führen die Demonstration jeweils nacheinander aus. Die Form des Duo-Systems wird nicht als freie Vorführung akzeptiert. Im übrigen sind die Kandidaten frei in der Gestaltung ihrer Vorführung.

5.3. Technisches Programm

Die Kandidaten beherrschen die Gesamtheit der Materie bis zum angestrebten Grad entsprechend dem Programm Ju-Jitsu des SJV. In der Tabelle des Anhangs 4 sind für jeden Grad Schwergewichte definiert. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Stichproben.

Für die Atemi kann auch eine eigene Kata oder Demonstration mit Partner vorgeführt werden. Diese sollte etwa 2 Minuten dauern und die wesentlichen Atemi beinhalten. Traditionelle Karate Kata werden nicht bewertet.

5.4. Theorie

Allgemeine Kenntnisse in:

- Budo- und Ju-Jitsu-Geschichte
- Japanische Fachausdrücke
- Organisation des SJV
- Erste Hilfe / Sofortmassnahmen (Kuatsu)

6. Ablauf der Prüfung

Dan-Prüfungen werden grundsätzlich wie folgt durchgeführt:

- Kata: Die Reihenfolge der Vorführungen wird grundsätzlich durch den Verantwortlichen der UADJJ bestimmt.

Die Kandidaten haben das Recht auf eine fünfminütige Pause zwischen jeder Präsentation.

- Technik: Der Verantwortliche der UADJJ bestimmt den Ablauf der freien Vorführung und des technischen Teils der Prüfung.

- Theorie: Fragestellung durch die Experten oder mittels eines Fragebogens

Die Reihenfolge und der Ablauf der Prüfung können je nach Bedarf der Organisation variieren.

7. Allgemeines

Die Kandidaten können die Prüfung mit einem Partner ihrer Wahl absolvieren.

Die Kandidaten haben sich verletzungsfrei an der Prüfung zu präsentieren. Sofern während der Prüfung Verletzungen entstehen, können diese bis zu einem gewissen Grad toleriert werden. Sollte es sich als notwendig erweisen, entscheiden die Experten über die Weiterführung oder den Abbruch der Prüfung.

8. Anerkannte Kata

- Nage no Kata 31
- Katame no Kata 32
- Kime no Kata 33
- Kodokan Goshin Jutsu 34
- Ju no Kata 35
- Itsutsu no Kata 36
- Koshiki no Kata 37

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zum Reglement und tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft



Anhang 2 - Anwendungsbestimmungen für die Prüfung zum 5. Dan

1. Allgemeine Bedingungen

Sämtliche Bedingungen und Voraussetzungen des Reglements über die Ju-Jitsu Dan-Gradierung müssen von allen Kandidaten, Frauen und Männer, erfüllt werden.

Jeder Kandidat muss seit mindestens drei Jahren im Besitz eines gültigen SJV - Ausweises, inkl. der entsprechenden Jahreslizenzen sein oder eines Ausweises eines ausländischen Verbandes, welcher Mitglied der JJIF ist. Ausländer, welche Inhaber eines solchen Ausweises sind, müssen nebst diesem Dokument zusätzlich seit mindestens einem Jahr eine gültigen SJV - Ausweis besitzen.

Der Kandidat muss regelmässig trainieren und hat sich gut vorbereitet zur Prüfung anzumelden.

2. Prüfung

Präsentation der gewählten und von der DKJJ akzeptierten Kata.

Technische Präsentation (30 Minuten): Die Kandidaten demonstrieren ihre Fähigkeiten in den verschiedenen Bereichen des Ju-Jitsu (ca. 15 Minuten) und zu einem von ihnen gewählten Spezialthema (ca. 15 Minuten).

Es wird den Kandidaten folgendes empfohlen:

- Mehr Gewicht auf Qualität als auf Quantität legen
- Das schriftliche Dokument, welches der DKJJ zu unterbreiten ist (vgl. Regl., Ziffer 8.1.), sollte kurz Hintergründe, Inhalt und Ablauf der Vorführung beschreiben.

3. Ungenügende Leistungen

Im Fall eines Misserfolges kann sich der Kandidat nach mindestens einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung anmelden.

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zum Reglement und tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft



Anhang 3 - Reglement und Bedingungen für die Verleihung von Verdienstgraden

1. Allgemeine Bedingungen

Für die Verleihung von Verdienstgraden müssen alle unten aufgeführten Bedingungen erfüllt sein.

Es kann kein Dangrad übersprungen werden.

2. Verleihung von Verdienstgraden

Ju-Jitsu-Verdienstgrade werden für ausserordentliche Leistungen und Verdienste im und um Ju-Jitsu verliehen.

Bis zum fünften Dan muss eine Prüfung abgelegt werden. Im Fall von ausserordentlichen Umständen kann die DKJJ ausnahmsweise einen Verdienstgrad ab dem 2. bis zum 5. Dan verleihen. Alle Bedingungen des Reglements (s. Anhang 4) für den angestrebten Dan sollten erfüllt sein.

Verdienstgrade ab dem 6. Dan können nur an Personen verliehen werden, welche dem Ju-Jitsu auf nationaler oder internationaler Ebene dienen oder gedient haben. Sie müssen eine grosse allgemeine Kenntnis der Techniken und der Theorie des Ju-Jitsu besitzen.

3. Vorschlagsrecht

Berechtigt zum Vorschlag von Personen zur Verleihung eines Dangrades verdiensthalber sind:

- Der Vorstand des SJV.
- Die Kantonalverbände, welche die Vorschläge von Clubs/Schulen aus ihren Verbänden eingehend prüfen. In Gebieten, wo kein Kantonalverband besteht, müssen entsprechende Vorschläge von mindestens drei Clubs/Schulen unterstützt werden
- Die Abteilung Leistungssport Ju-Jitsu
- Die Unterabteilung Dan Ju-Jitsu

4. Verdienste und Tabelle der Mindestanforderungen

Punkte	1	2	3
Wettkampfleistungen	Nationale Titel	Internationale Medaillen	Medaillen an internationalen Titelkämpfen
Kampfrichter	National	Continental (JJEU)	World A JJIF
Regelmässige Aktivität auf den Tatami	1-2 Trainings pro Woche	3-4 Trainings pro Woche	5 und mehr Trainings pro Woche
Kata - Instruktor	2 Kata	3 Kata	5 Kata oder Dan - Experte
Lehrer	Kantonal oder regional	National	International oder Lehrer- Ausbilder
Wirken für die Sache	Kantonal oder regional	National	International

Wettkampferfolge zählen ab der Juniorenkategorie. Als Aktivitäten auf dem Tatami können bis zu maximal einem Drittel auch Trainings in anderen Budodisziplinen anerkannt werden. Eine Aktivität als Kampfrichter, Instruktor, Lehrer und Experte muss während mindestens fünf Jahren regelmässig ausgeübt worden sein.

Im Bereich „Wirken für die Sache“ werden andere Leistungen honoriert, z. B. diejenige von Trainern/Coaches. Trainer/Coaches, welche Ju-Jitsuka bei EM, WM und WG auf das Podest bringen, erhalten dafür auch die entsprechenden Verdienstpunkte. Andere Funktionen für kant./reg. Verbände (1Pt), SJV (2Pte) sowie EJJU/JJIF (3Pte) werden ebenfalls anerkannt. Bei besonderen Verdiensten entscheidet die DKJJ.

Ein Minimum von 6 Punkten muss in jedem Fall erbracht werden, damit ein Dossier von der DKJJ behandelt werden kann. Für Verdienstgrade ab dem 6. Dan gilt Folgendes:

Grad	Jahre/Mindestalter	Punkte (Minimum)	Mindestbedingungen
6. Dan	5 / 35	6	
7. Dan	6 / 45	7	3 Punkte in einem Bereich
8. Dan	7 / 55	8	3 Punkte in 2 Bereichen
9. Dan	8 / 65	10	3 Punkte in 3 Bereichen
10. Dan			Außerordentliches Lebenswerk

Die Anzahl Jahre sind ein Richtwert, welcher je nach erreichten Punkten unter- oder überschritten werden kann.

Grade ab dem 6. Dan können nur an anerkannte Ju-Jitsu-Lehrer des SJV verliehen werden. Bis und mit dem 8. Dan müssen die Geehrten noch auf dem Tatami aktiv sein.

Für alle Grade werden ein untadeliger Leumund und ein vorbildliches Verhalten gemäß dem Ehrenkodex der Kampfkünste vorausgesetzt.

5. Vorgehen

Die Vorschläge zur Verleihung eines Verdienstgrades im Ju-Jitsu müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden, bevor eine definitive Entscheidung getroffen wird. Die vorgelegten Vorschläge müssen mit einer Angabe des Verleihungsgrundes sowie mit dem Datum und der Gelegenheit, bei welcher der Grad überreicht werden soll, versehen werden. Der Vorstand teilt der DKJJ seine Meinung bezüglich der vorgeschlagenen Beförderung mit. Diese bleibt aber allein zuständig für die definitive Entscheidung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

6. Verleihung der Grade

Die Daten und die Gelegenheiten für die Verleihung der Verdienstgrade werden durch die Dankkommission Ju-Jitsu bestimmt.

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zum Reglement und tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft

